

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 5

Artikel: Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen [Fortsetzung]

Autor: Dürler, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 5

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 2. Mai 1891.

Wochenspruch: Laß nur die Sorge sein, das gibt sich Alles schon,
Und fällt der Himmel ein, kommt doch eine Lerche davon!

Exkursion des Gewerbevereins der Stadt St. Gallen

nach den von Koll'schen Eisenwerken
in Glus-Balsthal, Gerlafingen und
Choindez und in die Papierfabrik
Viberist (am 23./30. Mai 1890).
Reisebericht von H. Dürler, Stadt-
Chemiker in St. Gallen.

(Fortsetzung.)

Die aus feuerfesten Steinen erbauten Schweißöfen, von welchen je zwei bei einer Walzenstraße stehen, haben je nach den Eisendimensionen, welche das zugehörige Walzwerk liefern soll, eine Herdfläche von 4 bis 8 Quadr.-M. Dieselben werden jedes Mal mit Eisenpaqueten im Gesamtgewichte von 800 bis 3000 Kilo beschickt. Die bisher gebräuchlichen Schweißöfen sind in zwei ungleiche Theile getheilt. Der größere Theil dient zur Aufnahme der Eisenpaquete, der kleinere Theil ist der Feuer- oder Heizraum.

Gerlafingen hat vorläufig für zwei Walzenstraßen ein neues System Schweißöfen eingeführt, in welchem nicht mehr direkt mit Steinkohle, sondern mit dem daraus erzeugten Gas gefeuert wird. Bei Anwendung dieser neuen genialen Erfindung von Siemens wird der ganze Ofen zur Aufnahme der Eisenpaquete disponibel, mithin eine bedeutend größere Produktion erzielt. In zweiter Linie wird der innere Ausbau der Defen mit sogenannten feuerfesten Steinen weniger schnell verbrannt. Von welch' großer Bedeutung letzterer Punkt ist, geht daraus hervor, daß im Walzwerke Gerlafingen

pro Jahr mindestens für Fr. 50,000 feuerfeste Steine verbraucht werden. Das Gas für diese Defen wird in einer besonders eingerichteten Gasfabrik (Generatorenanlage) erzeugt, welche, um einer spätern Ausdehnung des Walzwerkes nicht hinderlich zu sein, einige hundert Meter außerhalb desselben liegt.

Nicht in geschlossenen Retorten, sondern in theilweise offenen, mittelgroßen Schachtöfen wird durch sorgfältig regulirten Luftzutritt magere Stückkohle langsam möglichst vollständig vergast. Das sich bildende Kohlenoxyd- und Wasserstoffgas, vermischt mit dem Stickstoff der zugeführten atmosphärischen Luft, wird in einem Reservoir gesammelt, um von demselben durch eine gußeiserne Röhrenleitung von 900 Millimeter Lichtweite den einzelnen Schweißöfen im Walzwerke zugeführt zu werden.

Auch hier ist also die Direktion stets eifrig bestrebt, die neuesten Erfindungen der Technik praktisch zu verwerten, und die Anlage neuer Bahngeleise und neuer Gasgeneratoren 100 Meter außerhalb der Walzwerke scheint darauf hinzudeuten, daß auch das Walzwerk Gerlafingen trotz der hohen Transportkosten von jährlich 800 bis 900 Wagenladungen wärmespendender schwarzer Diamanten sich noch zu vergrößern gedenkt und der Konkurrenz des Auslandes keineswegs das Feld räumen will.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, müssen wir manchem Leser in aller Kürze den Unterschied zwischen den früher erwähnten Puddelöfen, Frischfeuern und Schweißöfen zu erklären suchen.

Der Puddelofen hat wie der Schweißofen einen Raum

für das Alteisen und einen Raum für die Feuerung, allein das Eisen wird nicht paquetirt oder zusammengebunden, sondern so, wie es ist, direkt in denselben hineingeworfen. Hier bacht es bei größerer Hitze zu einem Klumpen zusammen, welcher, unter dem Dampfhammer kräftig geschlagen, zusammengeschweißt wird, um unmittelbar nachher ausgewalzt zu werden. Die so erzeugten Stäbe bestehen aber noch nicht aus Handelsseisen, sondern dieselben werden unter der Schere zerschnitten, in Paquete geformt und wandern wieder in den Schweißöfen.

(Fortf. folgt.)

Eidg. Kranken- und Unfallversicherung.

(Schluß.)

In seiner bezügl. Broschüre des vom Bundesrathe mit der Ausarbeitung einer solchen beauftragten Herrn Ständerrath Göttschheim will Vetterer alle Arbeitgeber gesetzlich zur Zahlung der Hälfte sogar der Krankenversicherungsbeiträge ihrer Gesellen verpflichten, weil auch die Meister von der Krankenversicherung ihrer Arbeiter profitieren (!) und in Art. 4 des „Gewerbe“ wird der Antrag gestellt, den Meistern einen Dritteltheil des bisher überall (im Kanton St. Gallen sogar obligatorisch) von den Arbeitern selbst bezahlten Krankenbeitrages aufzuheben, und zwar mit vierteljährlicher Vorauszahlung und unter Hinweis auf Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes.

Der „Profit“ des Meisters an der Krankenversicherung der Gesellen ist nun ein sehr indirekter und besteht hauptsächlich darin, daß es überhaupt unangenehm ist, von Arbeitern um freiwillige Unterstützung in einer Nothlage angegangen zu werden, welcher der Leidende durch Bezahlung eines Spitalgelbes hätte vorbeugen können. Allein den Grundsatz aufzustellen, daß Jeder, dem die Versicherung seines Mitbürgers in ähnlicher Weise angenehm oder möglicherweise indirekt vortheilhaft erscheinen könne, auch an diese Versicherung einen Beitrag zu leisten verpflichtet sei, erschiene denn doch ziemlich unverfroren! Dem Bunde, dem Staate, dem Architekten oder Ingenieur gegenüber einem Lieferanten oder Bauhandwerker; dem Privatmann gegenüber dem Schreiner, Flaschner, Buchbinder, besonders auch dem Gläubiger gegenüber kleinen Meistern, Unternehmern oder Pächtern wird es unter Umständen sehr unangenehm sein, wenn der Verpflichtete, wegen Krankheit, gegen die er sich nicht versichert hatte, in mißliche Verhältnisse geräth; deswegen wird es aber Niemanden in den Sinn kommen, die betreffenden Herren zur Leistung eines Beitrages an die Krankenversicherung des Handwerksmeisters oder Pächters zu zwingen.

Bleibt noch der erwähnte Art. 341 des Obligationenrechtes, der folgendermaßen lautet: „Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnißmäßig kurze Zeit an der Leistung seines Dienstes verhindert wird. Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.“

Unter „Anstellung auf längere Dauer“ versteht das Obligationenrecht fast überall ein Jahr, jedenfalls länger als ein Monat; Anstellung von Arbeitern auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Kündigung fällt nicht unter diese Bestimmung des Art. 341, der die im Taglohn arbeitenden Gesellen, besonders wenn Kost und Logis auswärts genommen wird, jedenfalls gar nichts angeht. Denselben gegenüber ist daher das Argument, es sei im Interesse des Meisters in Folge dieses Artikels, an die Krankenversicherung selbst auch noch zu zahlen, nicht stichhaltig; wogegen die durch längeren Vertrag engagierten Angestellten meistens so gut situiert sind, daß

sie die Krankenversicherung, mindestens eben so gut bezahlen können, als 50 Prozent der Handwerksmeister.

Wir finden daher, gesetzlich sollte der Arbeitgeber an die Krankenversicherung zu gar nichts und an die Unfallversicherung nur zu 40 Prozent der Prämien gezwungen werden. Letztern Ansat stellen wir auf, weil bis jetzt das Haftpflichtgesetz als Minimum der Bruttozahlung 50 Prozent annimmt, und aber der Umstand, daß wohl in der zukünftigen eidg. Unfallversicherung die Arbeiter sich sowohl gegen die Unfälle, die ihnen während der freien Zeit zustoßen, als für die während der Arbeitszeit sich ereignenden, versichern werden und sie deswegen zu einer Mehrleistung von 10 Prozent veranlassen dürfte.

Frage 4 beantworten wir dahin, daß von der Krankenversicherung, in die nur gesunde Leute aufgenommen werden, nur die aus liederlichem Umgang entstehenden Geschlechtskrankheiten, und von der Unfallversicherung nur Krieg (wofür besondere Klassen existiren), Selbstmord, Duelle, selbstherbeigeführte Kaufhändler, besonders waaghalsige oder muthwillige Bewegungen oder Touren, sowie gewohnheitsmäßige Trunkenheit auszunehmen seien.

Betreffs Frage 5 bemerken wir, daß die Unfallverhütung durch Maßregeln gegen Trunkenbolde und Blauenmacher durch eine Statistik über die vorkommenden Unfälle und nach und nach aus derselben zu entnehmenden und zu verbreitenden Belehrungen, durch eine nicht zu lange, aber auch nicht zu kurze Arbeitszeit (10—11 Stunden täglich) und durch nicht allzuhohe Versicherungsentschädigungen, wirksam gefördert werden könnte.

Auf Frage 6 erachten wir als wünschenswerth, daß ein erstes von Versicherungsfachmännern erstelltes Projekt während wenigstens 3 Monaten (um sich in der Presse zc. besser besprechen zu können) sämtlichen Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins und des Arbeiterbundes zur Prüfung und Rückänderung unterstellt, dann drei von sämtlichen Meistervereinen durch Urabstimmung ihrer schweizerischen Mitglieder gewählte und drei von den schweizerischen Arbeitern ernannte Schweizerbürger im Verwaltungsrathe sitzen und wenigstens ebensovielen in der Aufsichtsbehörde.

Endlich bezüglich Frage 7 müssen wir des Entschiedensten verlangen, daß durch die eidg. Unfallversicherungsanstalt die Haftpflicht der Arbeitgeber vollständig aufgehoben werde, d. h. daß letztere durch Bezahlung des gesetzlichen Prämienbeitrages an die Unfallversicherung ihrer Arbeiter, von allen weiteren Entschädigungspflichten (selbstverständlich ohne Präjudiz für strafbare Handlungen) entlastet werden, und die verletzten Arbeiter, resp. die Hinterlassenen der Getödteten, sich behufs Entschädigung direkt an die eidg. Anstalt selbst zu wenden und eventuell selbst mit derselben zu prozeßiren haben.

Dieser Punkt 7 ist uns der Wichtigste von allen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Haftpflichtgesetz aus Fabrikbetrieb und besonders das erweiterte Haftpflichtgesetz enthalten mehr als eine Ungerechtigkeit. Sie stellen erstens das System auf, daß nicht nur der an einer Verletzung oder Tödtung des Arbeiters Schuldige für diesen einzustehen habe, sondern das Geld in allen Fällen beim Arbeitgeber zu holen sei und daß dieser letztere dann entweder dem verletzten Arbeiter den Beweis der Selbstschuld zu liefern oder sich behufs Regreßnahme an die andern schuldigen Arbeiter zu wenden habe — ein in 99 Prozent illusorisches Recht!

Zweitens stellte der Bund das erweiterte Haftpflichtgesetz auf, ohne sich darum zu bekümmern, wie der Handwerksmeister sich wenigstens durch Zahlung einer Prämie gegen seinen allfällig durch das Gesetz herbeigeführten Ruin sichern könne. Er überließ es ganz den Meistern allein, sich mit den Versicherungsgesellschaften abzufinden, ohne den Letzteren durch Konzessionsbedingungen z. B. vorzuschreiben, daß der volle Inhalt der Police vor der Beitrittserklärung des Meisters diesem mitzutheilen sei, und ohne letzteren in irgend welcher